



FINANZAMT  
BINGEN - ALZEY

Rochusallee 10  
55411 Bingen

Finanzamt Bingen-Alzey - 55409 Bingen

Firma  
juwi AG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Telefon: 06721 706-0  
Telefax: 06721 706-14080  
Poststelle@fa-bi.fin-rlp.de  
www.finanzamt-bingen-  
alzey.de

13.09.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
08 / 666 / 1902/5 - III/3 Bitte immer angeben!		Herr Mannweiler-Hornig koe.03@fa-bi.fin-rlp.de	06721 706 - 14353 06721 706 - 44733

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass **juwi Operations & Maintenance GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 08 / 666 / 19025
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE202203536 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

### Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 13.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BBk Koblenz  
IBAN: DE31 5700 0000 0057 0015 16  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Bingen, Rochusallee 10  
Alzey, Römerstraße 33

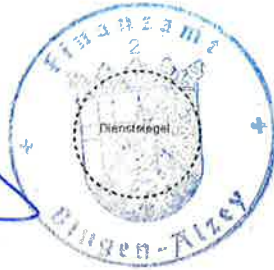
Öffnungszeiten Service-Center  
Mo. + Di. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi. + Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)



Im Auftrag

Mannweiler-Hornig



### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Bingen-Alzey schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.